

Vollzugsreglement familienergänzende Kinderbetreuung der politischen Gemeinde Höri (Vollzugsreglement FEB)

Beschluss	7. September 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Antrag	1
Art. 2 Aus- und Weiterbildungen	1
Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens.....	1
Art. 4 Änderung der Verhältnisse	1
II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen	1
Art. 5 Auszahlung	1
Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	2
III. Kindertagesstätten	2
Art. 7 Anspruchsberechtigung	2
Art. 8 Höhe und Umfang der Subventionierung	2
IV. Tagesfamilien	2
Art. 9 Leistungen	2
Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung.....	3
V. Schlussbestimmungen	3
Art. 11 Inkrafttreten	3
Anhang 1	4
Höhe Betreuungsgutscheine	4
Anhang 2	5
Zeitlicher Anspruch	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen

Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss Verordnung Art. 6 Abs. 3 gelten:

- a Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten;
- b die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels;
- c die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen;
- d die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Verordnung Art. 7 einmal jährlich.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt. Die Veranlagungsverfügung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Höri innert 10 Tagen nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen

Art. 5 Auszahlung

¹ Beiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

² Bei Betreuungseinrichtungen, welche durch die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde getragen werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.

³ Bei Betreuungseinrichtungen, welche nicht durch die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde getragen werden, erfolgt die Auszahlung in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

⁵ Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt worden sind.

⁶ Die Auszahlung erfolgt nachträglich. Der Besuch der Kinderbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten belegt werden.

⁷ Beiträge werden in Form von Betreuungsgutscheinen ausbezahlt.

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.

² Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.

³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Dritten, umgerechnet auf die entsprechende Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

⁴ Erziehungsberechtigte haben für zusätzliche Betreuungstage Anspruch auf Gemeindebeiträge, sofern sie im Rahmen des ermittelten zeitlichen Anspruchs gemäss Verordnung Art. 6 Abs. 4 – 6 liegen. Die Erziehungsberechtigten haben für zusätzliche Betreuungstage einen Antrag zu stellen. Die Zusatztage sind zu belegen. Die Auszahlung erfolgt Ende des Folgemonates, nach bezogener Leistung.

III. Kindertagesstätten

Art. 7 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.

Art. 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von Fr. 2.00 pro Betreuungsstunde und Kind.

³ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

⁴ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁵ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

IV. Tagesfamilien

Art. 9 Leistungen

¹ Die Betreuung in Tagesfamilien bietet eine stundenweise Betreuung für Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören oder durch die Gemeinde kontrolliert werden.

³ Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

⁴ Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagesfamilie ist der Besuch eines Basiskurses für Tagesfamilien eines anerkannten Verbandes.

⁵ Tagesfamilien dürfen maximal 6 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreuen.

Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von Fr. 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.

³ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Vollzugsreglement treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Höri, 7. September 2021

Gemeinderat Höri

Gemeindepräsident	Roger Götz
Gemeindeschreiberin	Karin Gautier

Anhang 1

Höhe Betreuungsgutscheine

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in Fr./Stunde	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monate (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
bis Fr. 40'000	Fr. 11.20	Fr. 10.00
Fr. 40'001 bis Fr. 44'000	Fr. 10.70	Fr. 9.50
Fr. 44'001 bis Fr. 48'000	Fr. 10.20	Fr. 9.00
Fr. 48'001 bis Fr. 52'000	Fr. 9.70	Fr. 8.50
Fr. 52'001 bis Fr. 56'000	Fr. 9.20	Fr. 8.00
Fr. 56'001 bis Fr. 60'000	Fr. 8.70	Fr. 7.50
Fr. 60'001 bis Fr. 64'000	Fr. 8.20	Fr. 7.00
Fr. 64'001 bis Fr. 68'000	Fr. 7.70	Fr. 6.50
Fr. 68'001 bis Fr. 72'000	Fr. 7.20	Fr. 6.00
Fr. 72'001 bis Fr. 76'000	Fr. 6.70	Fr. 5.50
Fr. 76'001 bis Fr. 80'000	Fr. 6.20	Fr. 5.00
Fr. 80'001 bis Fr. 84'000	Fr. 5.70	Fr. 4.50
Fr. 84'001 bis Fr. 88'000	Fr. 5.20	Fr. 4.00
Fr. 88'001 bis Fr. 92'000	Fr. 4.70	Fr. 3.50
Fr. 92'001 bis Fr. 96'000	Fr. 4.20	Fr. 3.00
Fr. 96'001 bis Fr. 100'000	Fr. 3.70	Fr. 2.50
Fr. 100'001 bis Fr. 104'000	Fr. 3.20	Fr. 2.00
Fr. 104'001 bis Fr. 108'000	Fr. 2.70	Fr. 1.50
Fr. 108'001 bis Fr. 112'000	Fr. 2.20	Fr. 1.00
Fr. 112'001 bis Fr. 116'000	Fr. 2.00	Fr. 1.00
Fr. 116'001 bis Fr. 120'000	Fr. 2.00	Fr. 1.00
über Fr. 120'000	-/-	-/-

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstun- den pro Jahr
Paarhaushalt / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätte / Tagesfamilien
120 %	20 %	480
130 %	30 %	720
140 %	40 %	960
150 %	50 %	1'200
160 %	60 %	1'440
170 %	70 %	1'680
180 %	80 %	1'920
190 %	90 %	2'160
200 %	100 %	2'400